

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 52.

Dienstag den 2 Juli

1861

Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Schultheißämter.

Die Geburtshelfer und Hebammen des Hinteramts haben am Donnerstag den 4. oder Donnerstag den 11. d. M. je Vormittags, Oberamtsarzt Dr. Wunderlich in Winnenden und die des Vorderamts aber am Dienstag den 9. oder Dienstag den 16. d. M. je Vormittags der unterzeichneten Stelle ihre Tabellen persönlich zu übergeben, die Hebammen zugleich auch ihre Geschäftswachen vorzuzeigen.

Den 1. Juli 1861.

Oberamtsphysikat:

Weißiker.

Waiblingen.

An die K. Pfarrämter.

Dieselben werden ersucht, die Leichenregister beurkundet am 13. v. Mts. einzusenden.

Den 1. Juli 1861.

K. Oberamtsphysikat:

Weißiker.

Waiblingen den 28. Juni 1861. An die Herrn Geistlichen und Lehrer. Die schon früher angekündigte Schulkonferenz wird am nächsten Mittwoch den 3. Juli Vormittags 9. Uhr in Korb gehalten werden.

Waiblingen. Bekanntmachung in Eisenbahnsachen.

Da zu Mitte des nächsten Monats die Remoralbahn dem ordentlichen Betrieb übergeben werden wird, auch in der Zwischenzeit verschiedene Proberfahrten stattfinden werden, so werden die zum Saug des Eisenbahnverkehrs bestehenden Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich darnach zu achten.

Den 28. Juni 1861.

Stadtschultheißnamt.

A Gesetz vom 2. Oktober 1845.

Art. 1. Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrweg, die Böschung eines Eisenweges, ingleichen die zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viadukte, Tunneln u. s. w.; ferner wer die zum Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und sonstigen Gegenstände vorsätzlich auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn er die Absicht gehabt hat, eine solche Gefahr zu bereiten, mit Arbeitshaus zu bestrafen.

Hat der Thäter die Absicht nicht gehabt, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen; so ist in leichteren Fällen auf Kreis-Gefängniß bis zu sechs Jahren, in schwereren auf Arbeitshaus zu erkennen.

Die Strafe des Arbeitshaus trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Bahn, durch Verrückung von Ausweichvorrichtungen, durch Veranlassung eines falschen Alarms, durch Verhinderung der Maschinen, Condukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nachahmen von Signalen und dergleichen vorsätzlich bereitet.

Art. 2.

Hat in Folge einer solchen Handlung (Art. 1) ein Mensch das Leben verloren; so soll der Thäter, wenn ihm dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist, mit dem Tode, außerdem, wenn seine Absicht wenigstens auf Bereitung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen gerichtet war, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den übrigen Fällen ist auf Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu wanzigjährig, im Zuchthause und bei besonders leichter Verschuldung auf Kreis-Gefängniß von zwei bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 3.

Hatte die That (Art. 1) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Absicht des Thäters, eine Person körperlich zu verletzen oder mindestens Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so tritt in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Strafgesetzbuches Zuchthausstrafe, in den Fällen der Ziffer 4. desselben Artikels die Strafe des Arbeitshauses ein. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren aufgestiegen werden.

Ist in Folge der That (Art. 1) eine Körper-Verletzung eingetreten, ohne daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Person körperlich zu verletzen, oder Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so soll in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Artikels 260 des Straf-Gesetzbuches auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu fünfzehn-jährigem Zuchthause, in den Fällen der Ziffer 4 des Artikels 260 auf Arbeitshaus erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art (Ziffer 4 des Artikels 260 des Straf-Gesetzbuches) Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziffer 1 bis 4 des Artikels 260 des Straf-Gesetzbuches) die Strafe des Kreis-Gefängnisses von sechs Monaten bis zu sechs Jahren eintreten.

Art. 4.

Ist eine der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körper-Verletzung Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre. In Fällen leichterer Verschuldung kann auf Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hiebei nicht erfordert.

Schluß folgt.

Forstamt Reichenberg.

Revier Weiffach.

Eichen- Stamm- und Brennholzverkauf.

1) Aus dem Staatswald Ochsenhäule und Teufelshalde bei Bruch.

am Montag den 8 Juli d. J.

24 Stück Schälchen 10 - 35' lang 12 - 30" m. D.

1 Klast. eichene Rugholzschleiter, 3. Klast. dto. Brennholzschleiter, 19 Klast. dto. Prügel und 800 Stück dto. Wellen. Zusammenkunft im Ochsenhäule Vormittags 9 Uhr.

2) Aus dem Staatswald Ungeduerhäulesweide bei Oberbrüden.

am Dienstag den 9. Juli

110 Stück Schälchen 10 - 35' lang und 14 - 30" mittl. Durchm.

am Mittwoch den 10. d. J.

1. Klast. eichene Rugholzschleiter 43 Klast. eichene Brennholzschleiter 23 Klast. eichene Prügel und 2026 Stück dergl. Wellen. Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr im Schlag.

3) Aus dem Staatswald Herrnhölzle unweit Bocknang.

am Donnerstag den 11. d. J.

25 Stück Schälchen 10 - 30' lang 8 - 25" m. Durchm.

4 Klast. eichene Schleiter 3 Klast. dto. Prügel und 338 Stück dto. Wellen. Zusammenkunft im Schlag, Vormittags 9 Uhr.

Reichenberg, den 20. Juni 1861

K. Forstamt:
v. Besserer.

L u d w i g b u r g.

Markt für Neps und Magsaamen.

Da mit dem jeden Dienstag hier stattfindenden Frucht-Markt, auch ein Markt für Neps und Magsaamen verbunden ist, so werden Producenten, Käufer und Ver-

käufer hievon in Kenntniß gesetzt, und zu zahlreichem Besuch freundlich eingeladen, indem Lage und Verhältnisse des Markts und der Umgegend dem Verkehr in diesen Producenten sehr günstig sind.

Ludwigsburg im Juni 1861.

Gemeinderath
S u n

Forstamt Schorndorf.
Revier Hohengehren.

Nutz- und Brennholz- verkauf.

1) Montag den 8. Juli d. J.
im Waldtheil Waad bei Baltmannsweiler:
7650 Reifschwelen. Zusammenkunft Mor-
gens 8 Uhr beim innern Parkhaus.

2) Dienstag und Mittwoch den 9. und
10. Juli l. J. im Waldtheil Usang 1 u.
2 bei Hohengehren: 2 buchene und 18
birkene Werkholz-Stämme, 87 birkene Nutz-
holzstangen, $\frac{1}{4}$ Klafter eichene Scheiter,
8 Klafter buchene Prügel, $20\frac{3}{4}$ Klafter
birkene Scheiter und Prügel, $\frac{3}{4}$ Klafter
aspene Scheiter und Prügel, $11\frac{3}{4}$ Klaf-
ter Anbruch und Abfallholz; 13600 Rei-
fchwelen. Das Nutzholz wird am ersten
Tage ausgebaut. Zusammenkunft je Mor-
gens 8 Uhr im Schlag beziehungsweise
auf dem nahe gelegenen Gelbboden.

Schorndorf den 28. Juni 1861.

K. Forstamt;
Plieninger.

Waiblingen

H o l z - V e r k a u f.

Am Donnerstag den 11. Juli kommen im
hiesigen Stadtwald 55 eichene Blöcke mit
2883,3. 6.' zum öffentlichen Verkauf, wozu die
Liebhhaber eingeladen werden.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr beim
Waldgarten.

Den 1. Juli 1861.

Gemeinderath.

Waiblingen.

B a d e - P l ä z e.

Für die männliche Schuljugend ist ein siche-
rer Badeslag am Wöhr der Bürgermühle bis
zum Eisbalken ermittelt.

Die der Schule erwachsene männliche Ju-
gend kann mit Sicherheit von dem genannten
Eisbalken an bis zu den eingeschlagenen zwei
Storzen baden.

Weiter oben und an andern Stellen der
Reins ist es mehr oder weniger gefährlich.

Der Badeslag für die weibliche Jugend un-
terhalb der Sägmühle, von welchem sich das

männliche Geschlecht bei Strafe fern zu halten
hat, enthält keine Untiefen.

Den 24. Juni 1861.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Nächsten Mittwoch und
Donnerstag den 3. und 4. d. J. findet die Hun-
de-Aufnahme auf dem Rathhause statt. An die
Hundebesitzer ergeht die Aufforderung, ihre
Hunde an diesen Tagen, spätestens aber am
15. Juli, dem Dr. Socifer anzuzeigen.

Den 1. Juli 1861. Stadtschultheißenamt

Waiblingen. Verpachtung von Stum-
penholz-Plätzen. Die Stumpenlose, 31, Num-
mern, im Hochberger Rain und in der Gun-
delsbacherwand werden Donnerstag den 11ten
Juli verlichen, wozu die Liebhaber eingeladen
werden.

Man versammelt sich Morgens 7 Uhr an
der Kreuzkirche.

Den 1. Juli 1861.

Gemeinderath.

Waiblingen. Marktverpachtung.
Die Marktstandgeländer für den nächsten Markt
werden

Mittwoch den 3. Juli

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus dahier verpachtet, wozu die
Liebhhaber eingeladen werden.

Stadtpflege.

Waiblingen. Bekanntmachung.

Das mehrjährige Verbot, wornach bei 1 fl.
30 kr. Strafe untersagt ist, Wasser von dem
Dienbrunnen in Gärtenbehälter abzuführen
oder wegzutragen, wird wiederholt eingeschärft.

Stadtschultheißenamt.

Wittenfeld.

Eichen-Verkauf.

Am Samstag den 6. Juli d. J.

Nachmittags 1 Uhr

werden im hiesigen Gemeinewald 23

Stamm Schälchen 22 bis 46'

11 bis 22" Durchmesser zu jedem Zweck
tauglich im Aufstreich gegen baare Bezoh-
lung verkauft, wozu man Liebhaber ein-
ladet.

Den 26. Juni 1861.

Schultheißenamt

L ä p p l e.

Hertmannsweiler. Wirthschafts-Verkauf.

Schultheiß Bernhards Witwe ist geneigt ihre mit dinglicher Schuldwirtschaftsgerechtigkeit (zum Lösen) bestehendes Anwesen aus freier Hand zu verkaufen.

Dasselbe besteht: aus einem 2stöckigen Wohnhaus mit 3 heizbaren Zimmern, sonstigen Wirthschaftszimmern, in der Küche eine Brantweinbrennerei mit eingerichteter Bäckerei; eine Scheuer, Wagenbütte mit Mostpresse, Schweinefalle, eigenem Brunnen neben dem Haus.

$\frac{1}{8}$ Morgen 36 Ruthen Gemüß-, Gras- und Baum-Gärten. Es können auch noch ungefähr 6 Morgen Güter dazu gegeben werden.

Die Wirthschaft nebst Bäckerei hat sich bisher einer guten Kundschafft zu erfreuen gehabt.

Auftragende können täglich mit der Witwe einen Kauf abschließen. Die Zahlungsbedingungen werden billig gestellt, und kommt, solches Anwesen

Donnerstag den 4. Juli

Mittags 2 Uhr

zum ersten und letzten mal in Aufsteich.

Auswärtige müssen mit vollen, mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen seyn; Liebhaber werden hierzu höflichst eingeladen.

In deren Auftrag Schultheiß
Pfeiderer.

Hegnach.

Jagd-Verpachtung.

Am Mittwoch den 10. d. M. Mittags 12 Uhr wird die Ausübung des hiesigen Jagd-Rechts auf hiesigem Rothhaus vom Juli 1861 bis 64 verpachtet, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Gemeinderath.

Schorndorf.

Haus-Verkauf.

Wegen Abzug von Schorndorf bin ich gesonnen mein Haus mit Bäckerei und Brennerei-Einrichtung; hinter dem Hause befindet sich ein schöner Garten ungefähr 50 Schritte vom Bahnhof entfernt, an der Hauptstraße von Schorndorf nach Welzheim und Hall. Das ganze Anwesen wird sich zu einem jeden Geschäft eignen. Kaufs Liebhaber können in Bälde mit mir einen Kauf abschließen.

Schorndorf den 22. Juni 1861.

Bäcker Däh.

Oberberken, bei Schorndorf. Farren-Verkauf.

Von 2 Farren, der eine faldig, Linspurker Kreuzung, der andere gelbroth, Simmenthaler Race, p. $1\frac{1}{2}$ Jahre alt, gut im Mitt, schönen, starken Körperbau, habe ich einen dem Verkauf ausgesetzt

Farrenhalter Sing.

Für die viele Liebe und Aufmerksamkeit unseres Herrn Festordners am Tage der Waiblinger Feuerwehraffenweih, sowie für die gute Bewirthung unseres Herrn Gastgebers sagen wir unsern herzlichsten Dank. Dasselbe wird noch lange in freundlicher Erinnerung in uns fortleben.

Die Schorndorfer Steige.

Hochberg.

Geld-Antrag.

Aus der Herzlichen Stiftungspflege sind

300 Gulden

und aus der Wald-Casse

100 Gulden

gegen gefestigte Sicherheit zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zum Anleihen parat

Pfänger und Cassier

H. H. Ab Hera.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem sind fortwährend zu haben: Alle Gattungen Hägel und Drahtstiege; ferner habe ich eine große Auswahl Granaten und Schloffer, alte und neue Betten, Kleider und Weißzeug, Schreinwerk, mehrere Kupferstempel und zwei Sparherde, 1 Pflug und 1 Egge und setze damit um billige Preise ab.

Jacob Koldan.

Krucht-Schranne.

Waiblingen den 28. Juni 1861.

| | | | |
|--------|--------------|--------------|--------------|
| Dinkel | 5 fl. 14 fr. | 5 fl. 7 fr. | 4 fl. 57 fr. |
| Haber | 4 fl. 15 fr. | 4 fl. 7 fr. | 3 fl. 45 fr. |
| Rennen | fl. — fr. | 7 fl. 18 fr. | fl. — fr. |

Winnenden den 27. Juni 1861.

| | | | |
|--------|-------------|--------------|--------------|
| Dinkel | 5 fl. 9 fr. | 5 fl. 1 fr. | 4 fl. 53 fr. |
| Haber | 4 fl. 6 fr. | 3 fl. 56 fr. | 3 fl. 42 fr. |

Gewicht und Preis von 1 Schffel nach Durchschnittspreis berechnet:

| | |
|--------|---|
| Dinkel | 170 Pfd. 8 fl. 42 fr., 162 Pfd. 8 fl. 5 fr., 14 Pfd. 7 fl. 32 fr. |
| Haber | 178 Pfd. 7 fl. 18 fr., 166 Pfd. 6 fl. 32 fr., 150 Pfd. 5 fl. 33 fr. |

Schranne-Schreiberei: Hägele.